

Abschrift

Gesellschaftsvertrag der Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist: der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung bei diesen, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG in Halle (Saale), deren Gegenstand der Erwerb, die Erschließung und die Veräußerung von Grundstücken im Wirtschaftsraum Halle-Saalkreis ist.
2. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Erwerb, die Erschließung, die Bewirtschaftung, die Entwicklung, die Vermarktung, Verwaltung und Vermietung von Immobilien sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit vergleichbarem Gesellschaftszweck einschließlich der Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung bei diesen Gesellschaften.

Die Gesellschaft kann alle mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehenden Aufgaben übernehmen. Sie kann insbesondere auf den Gebieten der Wohnungs- und Gewerbeimmobilienwirtschaft, Bauwirtschaft, Haus- und Energietechnik, Grundstücks- und Projektentwicklung, Entwicklungs-, Erschließungs- und Sanierungsträgerschaft tätig werden. Im Rahmen dieser Aufgaben kann die Gesellschaft auch Informations- und Koordinierungstätigkeiten übernehmen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und angemessen erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen in gesetzlich zulässiger Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnlichen Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

2. Es werden folgende Stammeinlagen übernommen:

Die Stadt Halle (Saale) übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von **25.000,00 EUR**

3. Die Stammeinlage ist sofort und in voller Höhe an die Gesellschaft zu zahlen.

§ 5
Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, so wird die Gesellschaft auch durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 6
Beirat

1. Der Gesellschafter kann durch Beschluss einen aus 5 Personen bestehenden Beirat bestellen. In diesem Falle hat der Oberbürgermeister das Recht, 2 Beiratsmitglieder zu benennen. Die übrigen Beiratsmitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) berufen.

2. Dem Beirat dürfen nicht angehören
 - Geschäftsführer der Gesellschaft,
 - Personen, die bei der Gesellschaft oder der KG angestellt sind,
 - Personen, die in einem anderen Immobiliengeschäft beschäftigt sind, welches im Raum Halle-Saalkreis tätig ist oder einem solchen Unternehmen sonst nahesteht,
 - Abschlussprüfer der Gesellschaft.
3. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Gesellschafter sind unverzüglich durch die Geschäftsführung zu unterrichten.
4. Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Gesellschafter, der der Mehrheit aller Gesellschafter bedarf, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.
6. §§ 111 - 115 AktG finden keine Anwendung.

§ 7

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat die Gesellschaft und die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Interessen zu beraten.
2. Der Beirat hat einmal jährlich in einer Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
3. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
4. Auf den Beirat sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher er seine inneren Angelegenheiten regelt.
6. Eine Vergütung für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder findet - abgesehen von einer angemessenen Aufwandsentschädigung - nicht statt.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.
3. Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 9 Planung

Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan und eine dreijährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden dem bzw. den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht.

§ 10 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) nebst Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind jedem Gesellschafter mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übermitteln.
2. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
3. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in ansprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

4. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekanntgegeben. Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden gleichzeitig ausgelegt. In der Bekanntgabe wird auf die Auslegung hingewiesen.
5. Dem Gesellschafter bzw. den Gesellschaftern wird der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers übersandt.
6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist eine Prüfung nach § 53 HGrG vorzunehmen.
7. Den örtlichen Prüfungseinrichtungen, insbesondere dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt, ist Einsicht in die Bücher zu gewähren und Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die bestellten Geschäftsführer als Liquidatoren. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen, Gründungsaufwand

1. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
3. Die mit der Gründung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,-- EUR.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG bescheinige ich hiermit, daß die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der

Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH
(umfirmierend: **Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH**)

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 17.07.2002 - UR 980/2002 des Notars Ludwig Schlereth mit Amtssitz in Halle/Saale - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister des Amtsgerichts Halle-Saalkreis eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Halle/Saale, 18. Juli 2002

gez. Schlereth

(Schlereth)
N o t a r